

Hygienekonzept für Besuche im Seniorenhaus Lindenhof und das Verlassen durch die Bewohnerinnen und Bewohner

Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen haben das Recht, auf Basis dieses Hygienekonzeptes Besuch zu empfangen. Außerdem enthält das Hygienekonzept Regelungen zu Hygienemaßnahmen für das Verlassen der Einrichtung. Das Hygienekonzept beschreibt, wie die folgenden Voraussetzungen in der jeweiligen Einrichtung umgesetzt werden, um die Bewohnerinnen und Bewohner vor einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu schützen.

1. Besuche

1.1. Grundlagen und Voraussetzungen

- Bei Auftreten von SARS-CoV-2-Infektionen in der Einrichtung sind Besuche grundsätzlich nicht zulässig. Davon kann abgewichen werden, wenn hierzu im Hygienekonzept mit dem Interesse des Gesundheitsschutzes vereinbarte Regelungen unter Zustimmung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes getroffen worden sind.
- Der Besuch durch Personen mit Krankheitssymptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, insbesondere Erkältungssymptomen, COVID-19-Erkrankte oder Kontaktpersonen zu COVID-19-Erkrankten ist nicht zulässig.
- Die Besucherin oder der Besucher trägt während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine medizinische Maske, solange keine Regelungen und Maßnahmen vorhanden sind, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas ermöglichen. Hiervon kann beim Besuch von Menschen mit Demenz oder einer erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Bewohnerin/der Bewohner nur bei Abnahme der Maske seine Besucherin/seinen Besucher erkennt. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig, da durch das Ventil Tröpfchen in die Umgebung gelangen können!
- Bei Betreten der Einrichtung führt die Besucherin oder der Besucher eine Händedesinfektion durch.
- Das Betreten und Verlassen der Einrichtung durch die Besucherin oder den Besucher ist mit ihrem oder seinem Einverständnis zu dokumentieren (Besuchsdatum und -uhrzeit, Besucher- und Bewohnername, Kontaktdaten, Telefonnummer, Symptomstatus, Kontakte), um für eine evtl. erforderliche Kontaktnachverfolgung identifiziert werden zu können. Die Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren. Der Besuch ist nur für Besucherinnen und Besucher möglich, die ihre Kontaktdaten dokumentieren lassen.
- Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 NuWG müssen bei einer örtlichen 7-Tage-Inzidenz von > 35 Neuinfektionen/100.000 Einwohner Besucherinnen und Besuchern und anderen Personen, die die Einrichtung betreten wollen, einen PoC-Antigen Schnelltest anbieten, es sei denn, diese legen ein negatives Testergebnis vor, das nicht älter als

24 Stunden ist oder einen Nachweis über eine seit mindestens Tagen vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2.

Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte darf nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen, sonst kann der Besuch oder das Betreten durch die Einrichtung untersagt werden.

Der Besuch bzw. das Betreten durch Dritte darf erst nach vorliegendem negativen Testergebnis ermöglicht werden.

- Beim Betreten der Einrichtung erhalten die Besucherinnen und Besucher eine Einweisung in die einzuhaltenden Hygieneregeln.
- Das Abstandsgebot > 1,5 m ist grundsätzlich einzuhalten (!). Das Einhalten des Abstands soll durch organisatorische, optische oder physische Barrieremaßnahmen gefördert werden (z. B. gesonderter Besuchsraum, Tisch- und Stuhlaufstellung, Markierungen, Trennwand, Plexiglasbarriere, Beschilderungen).
- Essen und Trinken sind während des Besuchs nicht zulässig; Ausnahmen sind möglich, wenn eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner mit Demenz oder einer erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nur in Anwesenheit eines Angehörigen bzw. bei Darreichung durch einen Angehörigen Speisen und / oder Getränke in ausreichendem Maß zu sich nimmt. Nahrungsmittel oder sonstige Geschenke dürfen mitgebracht werden. Beim Überreichen sollten Situationen vermieden werden, in denen die Abstandsregel nicht mehr eingehalten oder ein Hand-Gesichts- bzw. Gesichts-Gesichtskontakt gefördert wird.
- Nach Möglichkeit trägt auch die Bewohnerin oder der Bewohner einen Mund Nasen-Schutz (MNS), wenn es für sie bzw. ihn zumutbar ist.
- Besucherinnen und Besucher dürfen nicht von den Bewohnerinnen und Bewohnern genutzte WCs benutzen.
- Angehörige, die die Vorschriften nicht beachten, werden zu deren Einhaltung ermahnt. Ist dieses nicht erfolgreich, muss der Besucher das Haus verlassen.
- Das Betreten der Einrichtung erfolgt nur unter Berücksichtigung des aktuellen Testkonzeptes und der am Tage des Besuches gültigen Verordnung des Landes Niedersachsen bzw. der Bundesnotbremse

1.2. Besuch im Bewohnerzimmer

- Das Bewohnerzimmer ist ohne unnötige Umwege und Begegnungen aufzusuchen.
- Bei Besuch im Bewohnerzimmer sind die Abstandsregeln einzuhalten.
- Das möglichst beidseitige Tragen einer medizinischen Maske (mindestens Mund-Nasen-Schutz (MNS)) wird beim Besuch im Bewohnerzimmer empfohlen!
- Beim Betreten und Verlassen des Bewohnerzimmers ist durch die Besucherin oder den Besucher eine Händedesinfektion durchzuführen.
- Auch in den Bewohnerzimmern ist nach jedem Besuch für ausreichend Luftaustausch zu sorgen.
- Die Kontaktflächen sind nach jedem Besuch zu reinigen bzw. zu desinfizieren (

1.4. Ausnahmeregelungen für Besuche ohne Einhaltung des Mindestabstands

- Bei Bewohnerinnen bzw. Bewohnern mit vollständigem Impfschutz können auch nähere Kontakte mit nichtgeimpften Besucherinnen bzw. Besuchern, die selbst kein Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf haben, ermöglicht werden. Dabei sollten die Bewohnerinnen bzw. Bewohner einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen. Die nichtgeimpften Besucherinnen bzw. Besucher sind darüber aufzuklären, dass sie einem gewissen Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Besucherinnen und Besucher haben eine medizinische Maske zu tragen; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.
- Auch bei nichtgeimpften Bewohnerinnen bzw. Bewohnern kann der Mindestabstand in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, beispielsweise weil auf anderem Wege die Kontaktaufnahme zu einer Bewohnerin bzw. einem Bewohner mit Demenz, erheblicher körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder Bettlägerigkeit nicht möglich ist bzw. um eine Kontaktaufnahme durch Berührung zu ermöglichen (z.B. Umarmung). Hierzu wird empfohlen, basierend auf einer Risikobewertung des Einzelfalls durch die Einrichtungsleitung und den behandelnden Arzt besondere Schutzmaßnahmen vorzunehmen. Schutzmaßnahmen sind z.B. das gegenseitige Tragen einer medizinischen Maske (mindestens Mund-Nasen-Schutz (MNS)) oder das einseitige Tragen einer Atemschutzmaske ohne Ausatemventil (z.B. Typ FFP-2). Ggf. ist auch das Tragen weiterer Schutzkleidung notwendig. Eine Einweisung in die korrekte Anwendung der Schutzmasken / -kleidung und in ggf. erforderliche Händedesinfektionen ist sicherzustellen. Der Mindestabstand kann beispielsweise auch unterschritten werden, um das Schieben eines Rollstuhls zu ermöglichen.

2.) Besuchsorganisation

Wie oft und wie lange darf ich jemanden besuchen?

Grundsätzlich gilt, dass jede Bewohnerin und jeder Bewohner an **jedem Tag** der Woche Besuch mit der gewünschten Besuchsdauer in ihrem/seinem **Bewohnerzimmer** empfangen darf.

Zu welcher Uhrzeit kann ich jemanden besuchen?

Ein **Besuch** ist während der Rezeptionsöffnungszeiten von **09:00 – 16:00** Uhr möglich. Bis 16:30 Uhr sollte das Haus wieder verlassen werden.

Muss ich mich anmelden?

Ja! Die Anmeldung dient der Steuerung von Besuchen und damit dem Infektionsschutz.

Wie und wo melde ich mich an?

Die **Anmeldung** für alle Wohnbereiche erfolgt ausschließlich **an der Rezeption** im Haupthaus unmittelbar vor dem Besuch. Eine (telefonische) Voranmeldung ist aus 10.05.2021

organisatorischen Gründen nicht mehr möglich. Ausnahme: Benötigt der Bewohner Unterstützung bei Außer-Haus-Terminen melden Sie Ihren Besuch rechtzeitig auf dem jeweiligen Wohnbereich an.

Welche Nachweise muss ich mitbringen?

Die Besucherinnen und Besucher müssen

- a. **vollständig geimpft** (min. 15 Tage) Nachweis durch Impfausweis oder Impfbescheinigung
- b. **genesen** (Nachweis min. 28 Tage alter positiver PCR-Test und nicht älter als 6 Monate)
- c. **negativ getestet** (Nachweis durch digitale oder analoge Covid-19-Testbescheinigung, max. 24 Stunden alt) oder
- d. **genesen und geimpft** (Nachweis min. 28 Tage alter positiver PCR-Test sowie Impfausweis (1x geimpft vor min. 14 Tagen))
sein.

Wie viele Besucher sind gleichzeitig erlaubt?

Die Anzahl gleichzeitig Besuchender pro Bewohner richtet sich nach der aktuellen Niedersächsischen Corona-Verordnung, der „Bundesnotbremse“ und den Regelungen in unserem Hygienekonzept. Aufgrund der Zimmergröße ist zur Einhaltung des Mindestabstandes die **Besucherzahl auf 2 Personen gleichzeitig** begrenzt.

Die Anzahl der gleichzeitig Besuchenden für das Seniorenhaus Lindenhof ist auf 40 Personen begrenzt. Die Einhaltung wird durch die Anmeldung an der Rezeption gesteuert. Die Mitarbeiter der Verwaltung dürfen Besucher auffordern zu warten oder den Besuch zu einem späteren Zeitpunkt des Tages oder am nächsten Tag durchzuführen.

Welche Regeln muss ich beachten?

Die Hygieneregeln nach den Richtlinien des RKI, die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und die Hinweise der Maßnahmen der Infektionsprävention des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes gelten weiterhin. Insbesondere die unter Punkt 1.1. und 1.2 genannten Besuchsregelungen sind zu jederzeit einzuhalten!

Wir gewährleisten die Vertraulichkeit des Besuchs im Bewohnerzimmer. Während des Besuchs tragen damit die **Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucherinnen und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes** in ihrem

Zimmer. Der Zutritt zum Bewohnerzimmer und das Verlassen der Einrichtung sind nur auf direktem Weg erlaubt. Andere Räumlichkeiten dürfen nicht betreten werden.

Wie werden meine Kontaktdaten erfasst?

- 1.) durch Erfassungsbogen (liegt im Eingangsbereich aus)
- 2.) Erfassungsliste (auf dem Tresen) oder
- 3.) Luca-App. Luca-App Nutzer geben separat Name und besuchten Bewohner an

3.) Empfehlungen für das Verlassen der Einrichtung durch die Bewohnerinnen und Bewohner

Bewohnerinnen und Bewohner, die das Einrichtungsgelände verlassen möchten, sollten auf mögliche Infektionsrisiken und deren Auswirkungen hingewiesen und zur Einhaltung folgender Hygieneregeln angeleitet werden:

- Bei zu erwartendem Kontakt mit anderen Personen sollte ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden, der bereits vor Kontakt aufgesetzt wird.
- Bei Kontakt zu anderen Personen außerhalb der Einrichtung ist der Mindestabstand von > 1,5 m einzuhalten.
- Beim Wiederbetreten der Einrichtung ist von der/dem in die Einrichtung zurückkehrenden Bewohnerin/Bewohner umgehend eine gründliche Händewaschung mit Wasser und Seife bzw. eine Händedesinfektion durchzuführen.
- Die Bewohnerin/der Bewohner sollte grundsätzlich nach Rückkehr in die Einrichtung den Mindestabstand > 1,5 m zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern zu deren Schutz konsequent einhalten. Insbesondere wenn die Einhaltung des Mindestabstands nicht zu gewährleisten ist, wird empfohlen, dass die Bewohnerin /der Bewohner bei direktem Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz trägt, soweit es ihr/ihm zumutbar ist. Die Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention bei COVID-19 in Pflege- und Behinderteneinrichtungen Seite 13 von 13 (Stand: 05.05.2021) Bewohnerin/der Bewohner sollte auf COVID-19-Symptome beobachtet werden. Bei Auftreten von Symptomen ist die Bewohnerin/der Bewohner umgehend zu isolieren, eine Testung auf SARS-CoV-2 zu veranlassen und das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Nach Rückkehr von vollständig geimpften Bewohnerinnen bzw. Bewohnern kann erwogen werden, auf das Einhalten des Mindestabstands und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu verzichten, wenn in der Einrichtung ausschließlich Kontakte zu anderen Bewohnerinnen bzw. Bewohnern mit vollständigem Impfschutz untereinander (ohne Anwesenheit nichtgeimpfter Personen) stattfinden.
- Bewohnerinnen und Bewohner, die außerhalb einer Einrichtung z. B. zu Besuch bei Angehörigen oder sonstigen Risikokontakten ausgesetzt waren, sollten bei Rückkehr in die Einrichtung mittels PoC-Antigen-Schnelltest auf SARS-CoV-2 getestet werden. In Gebieten, in denen es aktuell Häufungen von Infektionsfällen gibt, sollten Ausgänge nur erfolgen, wenn sie unbedingt erforderlich sind. Hier sollte im

Zweifelsfall möglichst vorab mit der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt eine Bewertung des Infektionsrisikos vorgenommen werden.

- Angehörige beschaffen ihre Schutzausrüstung selbst und bringen diese mit. Das Betreten des Hauses ist nur mit einer FFP2-Maske erlaubt.
- Wir informieren die Angehörigen regelmäßig über die aktuelle Lage in unserer Einrichtung. Dieses erfolgt etwa per postalischen Newsletter oder auf unserer Internetseite. Wir machen Angehörige darauf aufmerksam, dass jeder Besuch vorab angemeldet werden muss. Bei einem unregelmäßigen Besucheransturm sind wir nicht in der Lage, die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen durchzuführen.

4.) Alternativen zu einem Besuch oder Verlassen der Einrichtung

- Im Wintergarten des Wohnbereiches 1 steht den Bewohnerinnen/den Bewohnern ein PC zur Verfügung, um mit Angehörigen mittels Skype Videotelefonie zu ermöglichen.

Durchführung:

Der Besucher notiert seinen Namen und seine Adresse im Eingangsbereich ausliegenden „Erfassungsbogen für Besuche / zeitweiliges Verlassen Seniorenhaus Lindenhof“, im „Erfassungsbogen für Besuche in der Einrichtung Seniorenhaus Lindenhof“ oder checkt mit der „LUCA-APP“ ein. In dem Dokument werden ebenfalls die besuchte Person/Abteilung und der Beginn und das Ende der Besuchszeit erfasst. Darüber hinaus bestätigt der Besucher bzw. der das hausverlassende Bewohner seine Symptomfreiheit und der den Erhalt der Hygieneregeln. Dadurch ist die Rückverfolgbarkeit gewährleistet, falls es zu Infektionen kommt.

- Wir messen bei jeder Besucherin/jedem Besucher die Körpertemperatur. Bei einer Körpertemperatur ab 37,8 Grad weisen wir Besucher ab und sprechen ein Betretungsverbot aus.
- Beim erstmaligen Betreten der Einrichtung weisen wir die Besucherinnen/den Besucher in die einzuhaltenden Hygieneregeln ein.
- Die Besucherin/der Besucher trägt während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine FFP2-maske. Wenn die Besucherin/der Besucher keinen Schutz mitgebracht hat, erhält er (zum Selbstkostenpreis) einen von uns gestellt. Nach Möglichkeit trägt auch die Bewohnerin/der Bewohner einen Mund-Nasen-Schutz, wenn tolerierbar.
- Wir weisen die Besucherinnen/die Besucher darauf hin, dass Essen und Trinken während des Besuches nicht erlaubt ist
- Der Besucher erhält im Eingangsbereich kostenlose Einmal-Desinfektionstücher zur Hand- und Kontaktflächendesinfektion nach Verlassen des Bewohnerzimmers.
- Für die Besucherinnen und Besucher liegen Informationsbögen über die Besuchsorganisation in einfachen Worten aus.

Einweisung des Besuchers

- Wir prüfen und korrigieren den Sitz der FFP2-Maske. Dieser muss bis über die Nase gezogen werden.
- Der Besucher soll eine Händedesinfektion durchführen.
- Wir machen den Besucher auf die Einhaltung der "Hust- und Niesetikette" aufmerksam.
- Wir weisen den Besucher darauf hin, dass eine körperliche Kontaktaufnahme zu unterlassen ist.
- Wir bereiten den Besucher darauf vor, dass der (demenzranke) Bewohner ihn zunächst vielleicht nicht erkennen wird. Der Pflegebedürftige könnte ihn aufgrund der Schutzkleidung für eine Pflegekraft halten.
- Wir achten darauf, dass der Besucher vor Betreten und bei Verlassen eine Händedesinfektion durchführt.

Dokumente

- Erfassungsbogen für Besuche / zeitweiliges Verlassen Seniorenhaus Lindenhof
- Erfassungsbogen für Besuche in der Einrichtung Seniorenhaus Lindenhof.

Verantwortlichkeit / Qualifikation

Alle Mitarbeiter

Toilettenbesuche

WC-Besuche sind für Besucher in Ausnahmefällen, aber selbstverständlich nur auf dem Besucher-WC, möglich. Vor der nächsten Benutzung werden Türklinken und Kontaktflächen mit Flächendesinfektionsmittel gereinigt. Der Toilettenbesucher gibt seine Kontaktdaten an.